

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Mai 2021	Nr. 50
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes
Vom 20. Mai 2021.....

416

Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes

Vom 20. Mai 2021

Das Universitätspräsidium hat auf Grund von § 16 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1029) i.V.m. § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 8 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736) folgende Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Universität des Saarlandes erhebt die in der Anlage zu dieser Ordnung verzeichneten Gebühren.

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Mai 2013 (Dienstbl. S. 26), geändert durch Ordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 8. April 2014 (Dienstbl. S. 116) außer Kraft. Ziffer 16 der Anlage dieser Ordnung gilt erstmals für verspätete Anträge zum Wintersemester 2021/2022. Für verspätete Anträge zum Sommersemester 2021 findet Ziffer 16 der Anlage der Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Mai 2013 weiter Anwendung.

Saarbrücken, 26. Mai 2021



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung vom 20. Mai 2021

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Studierendenkarte Erstausgabe bei Immatrikulation an der UdS sowie Ausgabe einer Ersatzkarte nach 3 Jahren kostenfrei ab der 10. Ersatzkarte Zweitkarte	10,00 50,00 10,00
2	Bedienstetenkarte Erstausgabe bei Abschluss eines Arbeitsvertrags mit der UdS sowie Ausgabe einer Ersatzkarte nach 3 Jahren kostenfrei Zweitkarte	10,00 10,00
3	Doktorandenkarte Erstausgabe bei Registrierung im Promotionsregister sowie Ausgabe einer Ersatzkarte nach 3 Jahren kostenfrei	10,00
4	Gästekarte ¹	10,00
5	Registrierung im Promotionsregister	5,00 pro Semester
6	Bearbeitung der Studierendekarten der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar	5,00
7	Logo-Aufbereitung auf der UdS-Karte	50,00
8	Namensänderung auf der UdS-Karte	10,00
9	Kostenstellenkarte Ersatzkarte	Erstausgabe kostenfrei 10,00 10,00
10	Abnahme der DSH-Prüfung für - an der UdS immatrikulierte Teilnehmer - externe Teilnehmer	100,00 130,00
11	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
12	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten und vergleichbaren Schriftstücken je Seite mindestens Der Mindestbetrag ist zu erheben, wenn das beglaubigte Dokument weniger als 8 Seiten umfasst	1,00 8,00
13	Zweitausfertigung von Habilitationsurkunden, Diplomen und sonstigen Zeugnissen auf Grund von Rekonstruktionen mit Beglaubigung	25,00
14	Mehrausfertigung von Scheinen, Testaten und vergleichbaren Bescheinigungen	2,00
15	Verifizierung von Daten von Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden sowie ehemaligen Studierenden sowie ehemaligen Doktorandinnen und Doktoranden	100,00
16	Gebühr für Nachholung von Verwaltungshandlungen bei schuldhafter Nichteinhaltung von Terminen und Fristen gemäß der Immatrikulationsordnung	19,00

¹ Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II bzw. von Sozialgeld oder Sozialhilfe werden auf Antrag von der Entrichtung der Gebühr befreit. Der Befreiungsgrund ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Januar 2022	Nr. 1
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Universität
des Saarlandes

Vom 17. Dezember 2021.....

2

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes

Vom 17. Dezember 2021

Das Universitätspräsidium hat auf Grund von § 16 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762) i.V.m. § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 8 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637) folgende Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung vom 20. Mai 2021 wird wie folgt geändert:


Lfd. Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt gefasst:

16	Gebühr für Nachholung von Verwaltungshandlungen bei schuldhafter Nichteinhaltung von Terminen und Fristen gemäß der Immatrikulationsordnung	15,00
----	---	-------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 4. Januar 2022


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)